

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/28 50b2346/96b, 50b52/01k, 50b227/01w, 50b144/03t, 50b48/14s, 50b225/14w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

WEG 1975 §3 Abs1 WEG 1975 §3 Abs2

Rechtssatz

Eine Korrektur der Nutzwerte hat nur insoweit zu erfolgen, als Sachverhaltsänderungen oder die Auswirkungen von Verstößen gegen zwingende Parifizierungsgrundsätze dies erfordern; bei Vorliegen eines Neuparifizierungsgrundes tritt die in Rechtskraft erwachsene Nutzwertfestsetzung für das gesamte Objekt schlechthin nicht außer Kraft und ist das Verfahren zur Gänze von Anfang an nicht neu durchzuführen. Vielmehr sind die erforderlichen Korrekturen grundsätzlich auf der Basis der gemäß § 3 Abs 1 WEG erfolgten Nutzwertfestsetzung vorzunehmen.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 2346/96b

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 2346/96b

• 5 Ob 52/01k

Entscheidungstext OGH 13.03.2001 5 Ob 52/01k

Auch; nur: Eine Korrektur der Nutzwerte hat nur insoweit zu erfolgen, als Sachverhaltsänderungen oder die Auswirkungen von Verstößen gegen zwingende Parifizierungsgrundsätze dies erfordern. (T1)

• 5 Ob 227/01w

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 227/01w

Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn - bei Wohnungseigentumsbegründung vor dem Inkrafttreten des WEG 1975 - nach der Übergangsregelung des § 29 Abs 1 Z 1 WEG statt der Neufestsetzung der Nutzwerte eine Neuparifizierung nach Mietwerten zu erfolgen hat. Dass die Teilung eines Altobjektes einen Neuparifizierungsfall darstellt, wird von der Rechtsmittelwerberin ohnehin nicht bezweifelt. Die erforderlichen Korrekturen haben dann auf der Basis der seinerzeitigen Parifizierung zu erfolgen. (T2)

• 5 Ob 144/03t

Entscheidungstext OGH 09.09.2003 5 Ob 144/03t

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ein Verstoß gegen zwingende Grundsätze der Nutzwertfestsetzung war schon vor dem WEG 2002 ein Grund für die jederzeitige Anrufung des Gerichts. (T3)

• 5 Ob 48/14s

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 48/14s

Vgl auch; Beis wie T2

• 5 Ob 225/14w

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 5 Ob 225/14w

Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107277

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$